

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kunz (Weiden), Dr. Aigner, Dr. Althammer, Bayha, Dr. Becker (Frankfurt), Frau Benedix-Engler, Biehle, Ey, Höffkes, Horstmeier, Frau Hoffmann (Hoya), Jäger (Wangen), Dr. Jobst, Kolb, Krey, Frau Krone-Appuhn, Löher, Milz, Pfeifer, Pieroth, Frau Dr. Riede (Oeffingen), Sauter (Epfendorf), Dr. Schäuble, Schröder (Wilhelminenhof), Dr. Schwörer, Dr. Freiherr Spies von Büllenheim, Graf Stauffenberg, Susset, Voigt (Sonthofen), Dr. Voss, Weiskirch (Olpe) und Genossen
– Drucksache 8/4348 –

Truppenübungsplatzrandgemeinden

Der Bundesminister der Finanzen – VI B 1 – VV 7000 – 51/80 – hat mit Schreiben vom 15. Juli 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß die an Truppenübungsplätze angrenzenden Randgemeinden besonders starken Belastungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind, die sich u. a. ergeben aus:
 - Lärmbelästigung (auch nachts und an Wochenenden) durch Schießübungen und Flugzeuge,
 - Lärm- und Staubbelästigungen sowie Straßenschäden durch Kettenfahrzeuge und schwere Kfz-Kolonnen,
 - Schäden an Privathäusern und öffentlichen Gebäuden durch Erschütterungen und Druckwellen sowie durch außerhalb der Platzgrenzen einschlagende Granaten,
 - höhere Verkehrsdichte durch den militärischen Verkehr in der Umgebung der Übungsplätze, dadurch Häufigkeit von Unfällen und infolgedessen höhere Versicherungsbeiträge,
 - mindere Steuereinnahmen der Gemeinden bei der Grundsteuer (wegen des hohen Grundbesitzanteils des Bundes und infolge der den privaten Grundstückseigentümern gewährten Bewertungsabschläge) sowie bei der Gewerbesteuer (Hauptarbeitgeber ist die Verwaltung des Truppenübungsplatzes)?

Die Bundesregierung kennt die Belastungen, die durch Truppenübungsplätze – gleichviel, ob sie von der Bundeswehr oder den Streitkräften der Entsendestaaten benutzt werden – je nach Lage, Größe, Eigenart, Benutzer und Intensität der Be-

nutzung entstehen. Die Belastungen und die charakteristischen Auswirkungen der Plätze treffen in erster Linie die Randgemeinden. Für die Bevölkerung ergeben sich durch den vom jeweiligen Platz ausgehenden Übungsbetrieb Belästigungen, insbesondere durch Lärm, größere Verkehrsdichte und Schäden.

2. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um diese besonderen Belastungen auszugleichen? Ist sie bereit, u. a. folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:
 - a) Pauschalabgeltung an die Gemeinden für Schäden, die von den übenden Verbänden verursacht werden,
 - b) Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen zugunsten der Bewohner, die in erheblichem Maß der Lärmbelastigung über der Verbände ausgesetzt sind,
 - c) Priorität in der Vergabe von generellen Förderungsmitteln, wie z. B. nach dem Energiesparprogramm oder dem Verkehrslärmschutzgesetz?
 - d) Ausgleich für Mindereinnahmen der Gemeinden, die sich aus den durch die Oberfinanzdirektionen anerkannten Bewertungsabschlägen auf die Einheitswerte für bebaute Wohngrundstücke in diesen besonders belasteten Gebieten ergeben?

Die Bundesregierung schöpft die ihr gegebenen Möglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus, um die Belastungen der Randgemeinden und ihrer Bürger zu mildern oder auszugleichen.

Zu den Fragen im einzelnen:

- a) Ansprüche wegen Schäden, insbesondere auch solche aus Schieß- und Detonationsvorgängen, werden nach Maßgabe des deutschen Haftpflicht- und Entschädigungsrechts abgegolten. Soweit diese Schäden von den ausländischen Streitkräften verursacht worden sind, werden sie von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung der Länder in dem im Ausführungsgesetz zum NATO-Truppenstatut vorgeschriebenen Verfahren abgewickelt. Für die Abwicklung der von der Bundeswehr verursachten Schäden ist die Bundeswehrverwaltung zuständig.

Die Regelungen gelten auch für Schäden der Gemeinden. Eine pauschale Abgeltung der Schäden ist rechtlich nicht möglich. Vielmehr hat die zuständige Behörde die geltend gemachten Entschädigungsansprüche im Einzelfall zu prüfen.

- b) Für die Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen können, soweit diese Maßnahmen an Wohnungen durchgeführt werden, unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz – ModEnG) Zuschüsse oder unter den Voraussetzungen des § 82 a der Einkommensteuereinführungsvorordnung – EStDVO – steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Eine Anwendung der Bestimmungen des Fluglärmschutzgesetzes auf Geräuschemissionen von Truppenübungsplätzen ist nicht möglich.

- c) Eine Förderung der Truppenübungsplatzrandgemeinden ist nach der Verfassung Aufgabe der Länder.

Soweit es um die „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geht, handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe (Artikel 91 a GG). Förderungsmaßnahmen und Fördergebiete werden gemeinsam zwischen Bund und Ländern durch Rahmenpläne festgelegt (vgl. 9. Rahmenplan der GA Drucksache 8/3788). Sofern Truppenübungsplatzrandgemeinden zu den Fördergebieten gehören, ist eine Förderung unter den Bedingungen des jeweils geltenden Rahmenplanes möglich.

Lärmindernde bauliche Maßnahmen, die gleichzeitig eine nachhaltige Einsparung von Heizenergie bewirken (z. B. wesentliche Verbesserungen der Wärmedämmungen von Fenstern, Außentüren oder Außenwänden) werden – unter den jeweils bestehenden Voraussetzungen – mit Mitteln des Programms zur Förderung heizenergiesparender Investitionen finanziell gefördert.

Nach dem vom Deutschen Bundestag am 6. März 1980 beschlossenen „Verkehrslärmschutzgesetz“ über das der Bundesrat in seiner Sitzung am 18. Juli 1980 entscheidet, soll der Eigentümer einer baulichen Anlage bei bestehenden Straßen einen Anspruch auf Lärmsanierung nach § 10 VLärmSchG haben; das gilt auch, wenn der Lärm durch militärische Kraftfahrzeuge der deutschen oder der ausländischen Streitkräfte hervorgerufen wird. Soweit der Bund Träger der Straßenbaulast ist, würde er die bei den Truppenübungsplatzrandgemeinden bestehenden Verhältnisse im Rahmen des § 11 VLärmSchG gebührend berücksichtigen.

- d) Nach Artikel 106 Abs. 8 GG sind Sonderbelastungen (Mehrausgaben oder Mindereinnahmen) einzelner Gemeinden vom Bund auszugleichen, wenn sie unmittelbar durch von ihm veranlaßte Einrichtungen verursacht worden sind und es den Gemeinden nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Grundsteuermindereinnahmen aufgrund von Bewertungsabschlägen (§ 82 Bewertungsgesetz) sind insofern keine unmittelbare Folge der Einrichtung des Truppenübungsplatzes, als zunächst für jedes einzelne Grundstück im Wege eines Verwaltungsverfahrens der zuständigen Finanzbehörde aufgrund einer wertenden Entscheidung über die im Bewertungsgesetz genannten Voraussetzungen Bewertungsabschläge festgesetzt werden. Erst die so ermittelten Bewertungsabschläge führen dann zu Mindereinnahmen. Ein Ausgleich für diese Grundsteuermindereinnahmen ist daher nicht möglich.

Auch können „Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer“ nicht ausgeglichen werden, weil es an der unmittelbar verursachten Sonderbelastung fehlt. Die mit dem Truppenübungsplatz möglicherweise verbundene Verminderung der Ansiedlungschancen für gewerbesteuerpflichtige Betriebe würde eine generelle Strukturbenachteiligung dieser Ge-

meinde darstellen, die möglicherweise zu Förderungsmaßnahmen durch das Land Anlaß geben, nicht jedoch einen Anspruch nach Artikel 106 Abs. 8 GG begründen kann.

Allerdings können Grundsteuermindereinnahmen, die sich daraus ergeben, daß der Bund für die Truppenübungsplätze Grundsteuerfreiheit genießt, grundsätzlich ausgeglichen werden. Anträge auf Ausgleichszahlungen wegen dieser Mindereinnahmen wickeln die Behörden nach den „Grundsätzen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen des Bundes an Gemeinden nach Artikel 106 Abs. 8 GG als Folge von Grundsteuermindereinnahmen“ vom 9. Juli 1976 ab.